

## FAHRTKOSTEN

### 1. Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort

- Pendlerpauschale** ([EStG § 16 Z 6](#)) steuerlicher Absetzbetrag für Fahrten Wohnort - Dienstort
- Fahrtkostenzuschuss** ([GehG § 20b](#)) Zuschuss des Dienstgebers für Fahrten Wohnort - Dienstort (seit 2013 gekoppelt an die Pendlerpauschale)

<https://pendlerrechner.bmf.gv.at>

### Basisdaten für Berechnung

Wohnadresse: \*  i

Arbeitsstättenadresse: \*  i

[Auswahl aus Karte](#) i

Datum für Berechnung: \*  i

Arbeitsbeginn: \*  :  i

Arbeitsende: \*  :  i

**Wichtiger Hinweis:**  
Das Ergebnis des Pendlerrechners ist nicht als Fahrtempfehlung zu betrachten, sondern dient als Grundlage für die Inanspruchnahme des Pendlerpauschales und des Pendlereuros.

Anzahl der Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte pro Monat: \*  4-7  8-10  mehr als 10

Vorliegen von Unzumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels wegen Behinderung (§ 29b StVO 1960 oder Feststellung durch das Bundessozialamt): \*  ja  nein

Es wird ein arbeitgebereignes KFZ für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt: \*  ja  nein

[Häufige Fragen zum Pendlerrechner](#)

- Pendlerrechner-Link aufrufen
- Formular online ausfüllen
- Pendlerpauschale berechnen lassen
- Ergebnis ausdrucken
- Ausdruck beim Dienstgeber abgeben: gleichzeitig Antrag auf Pendlerpauschale und Antrag auf Fahrtkostenzuschuss

#### Teilbeschäftigung:

nicht nur Unterrichtstage, auch "C-Topf" berücksichtigen!

Drittellösung Pendlerpauschale und Fahrtkostenzuschuss:

4-7 Tage / Monat ..... 1 Drittel  
 8-10 Tage / Monat ..... 2 Drittel  
 ab 11 Tagen / Monat ..... volle Summe

Entfernung Wohnung-Dienstort	kleine Pendlerpauschale (Öffis zumutbar)	Fahrtkostenzuschuss (kleine Pendlerpauschale)	große Pendlerpauschale (Öffis unzumutbar)	Fahrtkostenzuschuss (große Pendlerpauschale)
2 km – 20 km			€ 372,- (Jahr)	€ 10,68 (Monat)
20 km – 40 km	€ 696,- (Jahr)	€ 19,63 (Monat)	€ 1.476,- (Jahr)	€ 42,83 (Monat)
40 km – 60 km	€ 1.356,- (Jahr)	€ 38,81 (Monat)	€ 2.568,- (Jahr)	€ 73,76 (Monat)
60 km aufwärts	€ 2.016,- (Jahr)	€ 58,02 (Monat)	€ 3.672,- (Jahr)	€ 105,34 (Monat)

## 2. Reisegebühren ([GBDO § 43](#))

Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Versetzungen gebührt dem Gemeindebeamten der Ersatz des hierfür notwendigen Mehraufwandes. Der Ersatz dieses Mehraufwandes wird nach den vom Gemeinderat erlassenen allgemeinen Gebührensätzen vergütet.

Ist der Schulerhalter einer Musikschule eine Gemeinde, gelten die dortigen Gebührensätze auch für die Musikschullehrer (und sind meist in der so genannten Nebengebührenordnung zu finden).

In Musikschulverbänden müsste der Musikschulvorstand in Absprache mit der Personalvertretung eigene Gebührensätze (eine eigene Nebengebührenordnung) erlassen. **Die Gebührensätze dürfen dabei höher - jedoch nicht niedriger - sein als das amtliche Kilometergeld!** Gibt es keine Nebengebührenordnung (keinen diesbezüglichen Erlass), sind die allgemeinen Regelungen aus dem Bundesrecht anzuwenden (Reisegebührevorschrift siehe unten).

### [Muster-Nebengebührenordnung](#)

#### a) dienstliche Fahrten innerhalb des Dienstortes oder Verbands

(Fahrten zwischen Unterrichts- und/oder Veranstaltungs-Standorten am selben Tag)

Reisekostenvergütung (Fahrkarte / Kilometergeld laut Fahrtenbuch oder Pauschale)

#### [Muster-Fahrtenbuch](#)

#### b) Dienstreisen außerhalb des Dienstortes oder Verbands

(z.B. zu Wettbewerben, Übertrittsprüfungen / Leistungsabzeichen, Veranstaltungen, Proben, Instrumentenservice, Notenkauf, ...)

Reisekostenvergütung (Fahrkarte / Kilometergeld)

Reisezulagen (Tagesgebühr, Nächtigungsgebühr, sonstige Aufwendungen)

#### [Muster-Dienstreise-\(Reisekosten-\)Antrag](#)

## Gebührensätze Reisegebührevorschrift ([RGV](#))

- Reisekostenvergütung:
  - **Fahrkarten** (öffentliche Verkehrsmittel)
  - **Kilometergeld:** PKW ..... € 0,42 / km  
Mitfahrer ..... € 0,05 / km  
Motorrad ..... € 0,24 / km  
Fahrrad / zu Fuß (ab mehr als 2 km) ..... € 0,38 / km
- Reisezulagen:
  - **Tagesgebühr:** bis zu 5 Stunden ..... € 0,-  
mehr als 5 Stunden ..... € 8,80 (1 Drittel)  
mehr als 8 Stunden ..... € 17,60 (2 Drittel)  
mehr als 12 Stunden ..... € 26,40 (volle Tagesgebühr)
  - **Nächtigungsgebühr:** € 15,-/Nacht
  - **dienstliche Aufwendungen** (z.B. Kopien): Belege!